



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2017/0027
öffentlich

Betreff:

Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Ziegelei an der Wittenburger Straße"

<i>Fachbereich:</i> Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement	<i>Datum</i> 09.05.2017
<i>Verantwortlich:</i> Wiese, Dirk	
<i>Beteiligte Fachbereiche:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr(Vorberatung)	23.05.2017 Öffentlich
Hauptausschuss(Vorberatung)	19.06.2017 Nichtöffentlich
Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)	28.06.2017 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ziegelei an der Wittenburger Straße“ vorgebrachten Stellungnahmen hat die Stadtvertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden Anregungen von:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Landkreis Ludwigslust-Parchim

b) teilweise berücksichtigt werden Anregungen von:

- StALU Westmecklenburg, Bereich Immissions- und Klimaschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim
FD 53 Gesundheitsamt
FD 68 Natur und Umweltschutz – Bereich Immissionsschutz

c) nicht berücksichtigt werden Anregungen von:

- keine

d) beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange, die keine Hinweise und Anregungen in der Stellungnahme vorgetragen haben

- Stadtwerke Hagenow
- Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden
- WEMAG AG
- Gemeinden Bandenitz, Bobzin, Gammelín, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Redefin, Setzin, Toddin, Warlitz des Amtes Hagenow-Land

2. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtvertretung hat am 28.09.2016 den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ziegelei an der Wittenburger Straße“ gefasst. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Auf der Stadtvertreterversammlung am 02.02.2017 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die vom 06.03.2017 bis zum 07.04.2017 erfolgte. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.02.2017 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen liegen nunmehr vor.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Als nächster Verfahrensschritt sind nun auf Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen Belange abzuwägen, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden. Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen in der Planung berücksichtigt werden sollen.

Die Einwender sind von dem Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja		x	Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes		Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes		Ja			Nein
Mittel bereits geplant		Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel					€
Mehrbedarf					€
Gesamtkosten					€
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin

Stadt Hagenow
Postfach 1113
19221 Hagenow

Stadt Hagenow

24. April 2017

Eing. 181/163

Bearbeiter: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-14/17
Datum: 19.04.2017

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ziegelei an der Wittenburger Straße“ der Stadt Hagenow

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 22.02.2017 (Posteingang 28.02.2017)

Sehr geehrter Herr Möller,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 bestehend aus Planzeichnung (Stand 11/2016) und Begründung sowie eine Prognose zur Lärmsituation vorgelegen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die vorliegenden Änderungen beziehen sich auf die Flächen des Baufeldes 1.1 (Änderungsfläche 1) zwischen der Wittenburger Straße und der Straße An der Laak sowie das Baufeld 4 (Änderungsfläche 2). Die Fläche des Baufeldes 1.1 ist bislang als Mischgebiet ausgewiesen. Da jedoch keine im Mischgebiet zulässige Nutzung akquiriert werden konnte, soll diese Fläche nunmehr als Wohnbaufläche (WA) entwickelt werden. Im Baufeld 4 ist eine Änderung der GRZ von 0,3 auf 0,4 vorgesehen.

Raumordnerische Bewertung

Die Änderungsflächen 1 und 2 umfassen ein rd. 0,7 ha großes Teilgebiet. Die Änderungsfläche 1 ist in Richtung der Wittenburger Straße gelegen, die Änderungsfläche 2 befindet sich innenliegend der Straße An der Laak.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Stadt Hagenow	Blatt 1
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf -	3. Änd. Bebauungsplan Nr. 20 „Ziegelei an der Wittenburger Straße“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: AfRL Westmecklenburg vom 19.04.2017	

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Raumordnerische Bewertung

Gemäß LEP M-V wird die Stadt Hagenow als Mittelzentrum eingestuft. Entsprechend Programmsatz 4.2 (1) LEP M-V ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren (vgl. Programmsatz 4.1 (2) (Z) RREP WM). Diesem Ziel wird mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

Weiterhin sind entsprechend Programmsatz 4.1 (5) (Z) LEP M-V für die Siedlungsentwicklung die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich. Dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung wird somit Rechnung getragen (vgl. Programmsatz 4.1 (2) (Z) RREP WM).

Mit der Umwandlung der Fläche in ein Wohngebiet kann ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des Wohnstandortes Hagenow geleistet werden. Darüber hinaus erfolgt durch die innerstädtische Nachverdichtung die Stärkung des Innenbereichs.

Zur Entlastung der Innenstadt vom Verkehr ist in Hagenow der Bau einer Ortsumgehung (B 321) vorgesehen. Hierzu wurde bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, welches am 06.01.2010 mit der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen wurde. Die im Ergebnis des Verfahrens ausgewählte Variante zur Straßenführung der Ortsumgehung sieht eine Querung des o. a. Plangebiets vor.

Da die geplante Ortsumgehung im direkten Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung des B-Plans Nr. 20 der Stadt Hagenow steht, erfolgte hierzu eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sowie mit der Abteilung Verkehr des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung. Im Ergebnis wurde mitgeteilt, dass die geplante Ortsumgehung Hagenow nicht mehr im neuen Bundesverkehrsplan enthalten ist. Damit ist der Planungsauftrag des Bundes an die Straßenbauverwaltung M-V weggefallen. Nach Aussage des BMVI soll die linienbestätigte Trasse der vorliegenden Planung der Ortsumgehung nicht mehr bei der Beurteilung anderer Planungen im Trassenbereich berücksichtigt werden.

Bewertungsergebnis

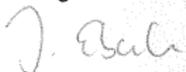
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Hagenow ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jana Eberle

Stadt Hagenow		Blatt 2	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	3. Änd. Bebauungsplan Nr. 20		
öffentliche Auslegung - Entwurf -	„Ziegelei an der Wittenburger Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: AfRL Westmecklenburg vom 19.04.2017			

In der Begründung werden unter Punkt **3. Vorgaben übergeordneter Planungen** die Aussagen hinsichtlich der Programmsätze des LEP und des RREP aufgenommen.

Das Abstimmungsergebnis zu der geplanten Ortsumgehung der B 321 wird zur Kenntnis genommen.

Bewertungsergebnis

Es wird zur Kenntnis genommen dass die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Abschließende Hinweise

Die einfache Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 bedarf keiner Genehmigung, da diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.
Sie erhalten ein Exemplar nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Stadt Hagenow
z. H. Frau Hoffmann
Postfach 1113
19221 Hagenow



Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-12c-058-17-5122-76060
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 23. März 2017

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Ziegelei an der Wittenburger Straße“

Ihr Schreiben vom 22. Februar 2017

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Stadt Hagenow	Blatt 3
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf -	3. Änd. Bebauungsplan Nr. 20 „Ziegelei an der Wittenburger Straße“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 23.03.2017	

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass landwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Ihre Aussage wird zur Kenntnis genommen, dass für den Änderungsbereich kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse besteht.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ihre Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurde am Verfahren beteiligt.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind keine Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden.

4.2 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:

Allgemeine Wohngebiete (WA)

tags 55 dB (A)
nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A)

Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.

Stadt Hagenow		Blatt 4	
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf -		3. Änd. Bebauungsplan Nr. 20 „Ziegelei an der Wittenburger Straße“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 23.03.2017			

3.2 Wasser

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer 1. Ordnung und keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in ihrer Zuständigkeit betroffen sind.

3.3 Boden

Entsprechend Stellungnahmen des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 06.04.2017 wurden keine Altlastenverdachtsflächen angegeben.

Ihr Hinweis wird in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **13. Hinweise** aufgenommen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

4.1 Immissions- und Klimaschutz

Ihre Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Lärmimmissionen

Es liegt eine Prognose zur Lärmsituation von November 2015 von dem Ingenieurbüro für Umwelttechnik P. Hasse vor.

In den Außenwohnbereichen (Erdgeschoss) treten im Tageszeitraum Überschreitungen bis zu 5,1 dB(A) auf, im Nachtzeitraum bis zu 4,8 dB(A) auf. Im Tageszeitraum werden die Orientierungswerte im Dachgeschoss bis zu 6,4 dB(A) und im Nachtzeitraum bis zu 6,0 dB(A) überschritten.

Es handelt sich an der Wittenburger Straße um einen durch Verkehrslärm vorbelasteten Bereich, so dass die Überschreitungen tags „Außen“ im Erdgeschoss nicht eingehalten werden können. Die Überschreitung liegt hier zwischen 4,8 und 5,1 dB(A). Aktive Maßnahmen (Wall, Wand) sind aus stadtgesterischen Gründen nicht möglich. Als Ausgleich durch aktive Maßnahmen (Schlafräume lärmabgewandt) und passive Maßnahmen (keine Balkone/Freisitze im DG zur Wittenburger Straße und baulicher Schallschutz) können die Orientierungswerte jedoch nachts im EG und DG sowie tags im DG eingehalten werden. Die Abweichung von dem Orientierungswert tags außen wird als vertretbar angesehen. Durch eine entsprechende Anordnung von Nebengebäuden, Garagen, Carports kann durch den Grundstückseigentümer selbst noch Einfluss auf eine Reduzierung der Lärmwerte genommen werden.

4.3 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die beiden Hinweise werden in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **13. Hinweise** aufgenommen.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Im Auftrag



Henning Remus

Stadt Hagenow		Blatt 5	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	3. Änd. Bebauungsplan Nr. 20		
öffentliche Auslegung - Entwurf -	„Ziegelei an der Wittenburger Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 23.03.2017			

Stadt Hagenow der Bürgermeister
Postfach 1113
19221 Hagenow

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen BP 170015 Dienstgebäude Ludwigslust Zimmer B 309 Datum 06.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Hagenow für das Gebiet "Ziegelei an der Wittenburger Straße" nach § 13a BauGB

Bezug: Schreiben der Stadt Hagenow vom 22.02.2017
Planzeichnung M 1: 1000 vom November 2016
Begründung zum Entwurf vom November 2016

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Hagenow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben in der vorgelegten Form keine Einwände.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Die im Teil B – Text unter Punkt 4 festgelegten Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden im Hinblick auf Wohnstandorte als unzureichend bewertet. Der Aufenthalt im Außenbereich, der u. a. auch Erholungszwecken dient, wird nicht betrachtet. Wie in der vom Ingenieurbüro für Umwelttechnik P. Hasse – Schwerin erarbeiteten Prognose dargelegt, sollte die Stadt bei derartigen kritischen Standorten die Durchsetzung von aktiven Schallschutzmaßnahmen gegen das stetig wachsende Verkehrsaufkommen und die daraus resultierende Zunahme von Schadstoff- und Lärmemissionen nicht vernachlässigen. Seitens der Stadt Hagenow sollte abgeprüft werden, inwieweit aktive Schallschutzmaßnahmen an diesem Standort umsetzbar sind.

Stadt Hagenow		Blatt 6
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf -	3. Änd. Bebauungsplan Nr. 20 „Ziegelei an der Wittenburger Straße“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 06.04.2017		

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

FD 53 Gesundheit

Ihre Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Es wurden die Möglichkeiten von aktiven Schallschutzmaßnahmen geprüft. Von der Errichtung einer Lärmschutzwand oder –walls wird aus stadtgestalterischen Gründen abgesehen, da sich diese für zwei Wohngrundstücke auf eine Länge von ca. 50 m reduzieren würde. Nördlich der Straße „An der Laak“ befinden sich bestehende Wohngebäude, für die keine Lärmschutzmaßnahmen zur Landesstraße L 04 zum Entstehungszeitraum erforderlich waren. Südlich des B-Plangebietes ist keine Wohnbebauung vorhanden. Als einzige aktive Lärmschutzmaßnahme erfolgen Festsetzungen zur Grundrissgestaltung, hier Anordnung der Schlafräume lärmabgewandt. Diese Maßnahme wird durch passive Maßnahmen (Ausschluss von Balkonen, Freisitzen im DG in Richtung Wittenburger Straße) und baulichen Schallschutz am Gebäude/Fenster ergänzt.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.20 „Ziegelei an der Wittenburger Straße“ der Stadt Hagenow.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

FD 63 – BauordnungDenkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

1

Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat (§ 4 Abs. 1 LBauO M-V)

Bauleitplanung

Die Stadt Hagenow hat die Aufstellung der 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen.

Zur weiteren Bearbeitung der Planung möchte ich Ihnen nachfolgend einige Hinweise und Anregungen geben.

In der Planzeichnung empfehle ich die Bezeichnung der Verkehrsflächen gemäß dem B-Plan (einschl. der 1. und 2. Änderung) z.B. Planstraße „B“ zu übernehmen. Die Ergänzung der Straßennamen wäre allerdings für die Örtlichkeit ergänzend empfehlenswert. Eine entsprechende Übereinstimmung der Angaben im Teil B -Text z.B. im Punkt 1.6 (Angaben zu Planstraßen) ist - siehe oben - entsprechend herzustellen.

Des Weiteren empfehle ich die Einarbeitung der Baufeld Nr. in die Änderungsflächen 1 und 2..

Auch die Darstellung der geänderten Nutzungsartengrenze im Plan der 2. Änderung für die 3. Änderung des Bebauungsplanes in der Änderungsfläche 1 ist auf Richtigkeit zu prüfen und entsprechend der Angaben im Punkt 5.1 (Flurstückangaben mit Grenzziehung vergleichen) zu berichtigen.

In diesem Zusammenhang verweise ich weiter auf die Prüfung und ggf. Berichtigung /Ergänzung der Angaben zu den Baufeldern im Teil B-Text z.B. im Punkt 4.1 (Hinweis: Gebietscharakter Baufeld 2.2 = MI, damit ist ein ausgewogenes Verhältnis Wohnen/ Gewerbe verbunden – prüfen) und 4.2 im Teil B-Text in den Darstellungen der Planzeichnung.

In der Änderungsfläche 2 empfehle ich die Ausweisung von Baugrenzen entsprechend der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes.

Bei der Änderung des Gebietscharakters vom Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet empfehle ich zu bedenken/ zu beachten, dass damit eventuelle Schadensersatzansprüche verbunden sein können.

Stadt Hagenow		Blatt 7	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	3. Änd. Bebauungsplan Nr. 20		
öffentliche Auslegung - Entwurf -	„Ziegelei an der Wittenburger Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 06.04.2017			

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

FD 63 - Bauordnung

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt

Denkmalschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Änderungsbereich keine Baudenkmale und Denkmalbereiche befinden sowie keine Bodendenkmale berührt werden. der Hinweis wird in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **13. Hinweise** aufgenommen.

Bauplanung / Bauordnung

Die geplanten Gebäude in der Änderungsfläche 1 sind über die private Straße an die öffentliche Straße „An der Laak“ verkehrsmäßig angebunden. Die Privatstraße wird in der Planzeichnung dargestellt und ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger festgesetzt.

Bauleitplanung

Die Straßenbezeichnungen sind der Planzeichnung – hier der Ausschnitt links - zu entnehmen. Entsprechend Ihres Hinweises erfolgt die Bezeichnung auch auf dem rechten Flurkartenausschnitt. Die Bezeichnung der Wittenburger Straße wird ergänzt. Der Punkt 1.6 des Teil B-Text ist nicht Gegenstand der 3. Änderung. Die hier getroffene Festsetzung betrifft auch nicht die Änderungsbereiche, da die Planstraßen A und B (An der Laak) bereits realisiert sind.

Die Nutzungsartengrenze wurde gemäß Punkt 5.1 der Begründung dargestellt.

Die Festsetzung 4.1 des rechtskräftigen B-Planes Nr. 20 bleibt für das Baufeld 2.2 bestehen, es entfällt das Baufeld 1.1. Die Baufelder 2.1 und 2.2 entsprechen zusammen dem Gebietscharakter eines MI.

Im Punkt 4.2 wurde die Festsetzung so präzisiert, dass zu den Baufeldern 3.1 und 1.1 jeweils separate Festsetzungen getroffen werden.

Die Baugrenzen werden in die Änderungsfläche 2 übernommen.

Es entstehen keine Schadensersatzansprüche, da die Eigentümer an dem Verfahren beteiligt wurden und keine Einwände hatten.

Vorbeugender Brandschutz

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verweisen wir in der Stellungnahme zum o.g. Vorhaben auf die Sicherung folgender Punkte:

1. Mit der Änderung des B-Planes ist nachzuweisen, dass die Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W405 der DVGW sichergestellt ist. Die Löschwasserentnahmestellen sind unter Angabe von Art und Leistungsfähigkeit schriftlich und graphisch im B-Plan darzustellen.
2. Für die Löschwasserversorgung ist zu prüfen, inwieweit offene Wasserläufe, Teiche, Brunnen und das öffentliche Trinkwasserrohrnetz zur Entnahme dienen können. Hierbei sind alle Möglichkeiten zur Löschwasserentnahme in einem Radius von max. 300 m zu erfassen. Bei der Sicherung der Löschwasserversorgung über ein Hydrantenetz, sind Hydrantenabstände von ca. 100 m gemäß Arbeitsblätter der DVGW einzuhalten.
3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme aufgestellt werden können. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.
4. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten.

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

Durch die Straßenaufsicht des Landkreises Ludwigslust – Parchim bestehen keine Einwände oder Bedenken, die Erschließung erfolgt über öffentliche Straßen der Stadt Hagenow.

FD 68 – Natur- und UmweltschutzNaturschutz**Vorgaben übergeordneter Planungen** (Kap. 3 der Begründung)

Die Angaben sind um die standortbezogenen Aussagen des Landesraumentwicklungsprogramms, des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WM, des Gutachterlichen Landschaftsprogramms und des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans zu ergänzen. Hierbei sind die Aussagen der Text- und Planungskarten heranzuziehen.

ArtenschutzArtenschutzfachbeitrag (AFB)

Begründung, Punkt 7. Artenschutz,

Punkt 7.1 AFB (Planungs-/Arbeitsstand November 2016):

Der AFB wurde über eine vereinfachte Potentialanalyse erarbeitet. Aus den Datensätzen des Landschaftsinformationssystem (LINFOS M-V, LUNG) ergeben sich keine weiteren standortbezogenen Datensätze zum Artbestand.

Hinweise zu Tab. S. 11-12

a)

In den Bemerkungen zum Lebensraum der FFH-Arten sollten alle Arten der Siedlungsgebiete mit der potentiell möglichen Betroffenheit dargestellt werden (siehe Tabelle: Fledermausarten, Fettdruck).

b)

Maßnahmenfestlegungen (Vermeidungsmaßnahmen) sind im AFB abzuleiten und dann in den Teil B: Text Hinweise zu übernehmen.

Hinweise zu Teil B: Text; Hinweise; Artenschutzrechtliche Hinweise

6. „Verluste an Lebens- und Brutstätten von Vogelarten und Fledermäusen sind im Verhältnis 1 : 2 zu ersetzen. Maßnahmenfestlegungen zum Artenschutz einschließlich der Errichtung von Ersatz sind vom Bauherrn einzuhalten.“

.....
Bitte um Berücksichtigung der Hinweise und erneute nachrichtliche Vorlage der Satzung.

(Nach Übernahme der o.g. Hinweise in den AFB/Satzung)

Prüfvermerk der unteren Naturschutzbehörde zum AFB:

Nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde ergeben sich voraussichtlich keine Verbotsauslösungen nach § 44 BNatSchG in Zusammenhang der Satzungs aufstellung.

Stadt Hagenow		Blatt 8	
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf -		3. Änd. Bebauungsplan Nr. 20 „Ziegelei an der Wittenburger Straße“	
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 06.04.2017			

Vorbeugender Brandschutz

1., 2. Bei der damaligen Erschließung des B-Plangebietes wurden die Trinkwasserleitungen so dimensioniert (DN 180), dass die Löschwasserversorgung mit abgesichert wurde. Im Straßenraum sind Löschwasserhydranten gesetzt worden. Somit ist eine Darstellung von Löschwasserentnahmestellen nicht erforderlich. Die Bereitstellung erfolgt ausschließlich über das Trinkwassernetz
3., 4. Die Straße An der Laak ist eine öffentliche Straße, die mit Feuerwehrfahrzeugen zu befahren ist. Es besteht zu jedem Grundstück eine Zufahrt.

FD 66 – Straßen und Tiefbau

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Naturschutz**Vorgaben übergeordneter Planungen**

Aussagen zum Landes- und Regionalen Raumentwicklungsprogramm sind in der Begründung im Punkt **3. Vorgaben übergeordneter Planungen** getroffen worden. Standortbezogene Aussagen sind hier nicht ableitbar.

Nach den Gutachterlichen Landschaftsrahmenplänen ist weder der Biotopverbund im weiteren Sinne noch im engeren Sinne betroffen, noch sind Maßnahmen der ökologischen Raumentwicklung festgesetzt.

ArtenschutzArtenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Hinweise zu Tabelle S. 11-12

Dem Hinweis wird gefolgt

a) Alle Fledermausarten der Siedlungsgebiete werden mit Fettdruck dargestellt.

b) Der AFB wird ergänzt, damit die Maßnahmefestsetzungen aus dem AFB abgeleitet werden

Reptilien / Amphibien

Eine gelegentliche Frequentierung des Gebiets ist trotz der vorhandenen Bebauung nicht gänzlich auszuschließen. Günstige Habitatmöglichkeiten sind aber nur außerhalb des B-Planbereiches gegeben.

Vermeidungsmaßnahme:

Unmittelbar vor dem Baubeginn der Verkehrsflächen müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw. Gefundene Tiere sind in der angrenzenden Freifläche am Lesesteinhaufen auszusetzen. Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.

Die artenschutzrechtlichen Hinweise zum Teil B- Text werden ergänzt:

Maßnahmenfestlegungen zum Artenschutz einschließlich der Errichtung von Ersatz sind vom Bauherrn einzuhalten.

Verluste an Lebens- und Brutstätten von Vogelarten und Fledermäusen sind im Verhältnis 1:2 zu ersetzen.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	Söhner 21.03.2017	Söhner 21.03.2017					
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage			Grossmann 23.03.2017	Grossmann 23.03.2017			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Grundwasser/ Bodenschutz:

Bezüglich der Maßnahme: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Stadt Hagenow für das Gebiet „Ziegelei an der Wittenburger Straße“ nach § 13a BauGB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Auflagen:

- o Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- o Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.
- o Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA¹ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung² bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

Hinweise:

- o Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind uns nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Begründung:

Die Forderungen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Grundwasserschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG³, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG⁴ und §§ 2, 13 LBodSchG M-V⁵.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
Mit der 3. Änderung des B-Planes Nr. 20 der Stadt Hagenow soll die Baufläche 1.1 zwischen Wittenburger Straße und der Straße An der Laak zukünftig als allgemeines Wohngebiet dargestellt werden.

Auflagen:

1. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA - Lärm) vom 26. August 1998 Pkt. 6.1 (d) darf der Immissionsrichtwert (Außen) von

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004)

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

³ LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669)

⁴ WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

⁵ LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

Stadt Hagenow		Blatt 9	
Anlage zum Abwägungsbeschluss öffentliche Auslegung - Entwurf -	3. Änd. Bebauungsplan Nr. 20 „Ziegelei an der Wittenburger Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ⊗	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 06.04.2017			

Wasser- und Bodenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bereiche Gewässer I. und II. Ordnung sowie Abwasser keine Einwände haben.

Grundwasser / BodenschutzAuflagen

Die Auflagen werden in die Begründung unter Punkt **13. Hinweise** aufgenommen.

Hinweise

Der Hinweis, dass keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz

Ihre Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Auflagen:

1. Der Tagwert außen im Erdgeschoss kann nicht eingehalten werden. Hier treten Überschreitungen von 4, 8 bzw. 5.1 dB(A) auf.
Aktive Maßnahmen (Wall, Wand) sind aus stadtgestalterischen Gründen nicht möglich. Als Ausgleich durch aktive Maßnahmen (Schlafräume lärmabgewandt) und passive Maßnahmen (keine Balkone/Freisitze im DG zur Wittenburger Straße und baulicher Schallschutz) können die Orientierungswerte jedoch nachts im EG und DG sowie tags im DG eingehalten werden. Die Abweichung von dem

Stadt Hagenow		Blatt 10	
Anlage zum Abwägungsbeschluss	3. Änd. Bebauungsplan Nr. 20		
öffentliche Auslegung - Entwurf -	„Ziegelei an der Wittenburger Straße“		
Stellungnahme :	Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde	Bürger
Abwägungsergebnis: Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 06.04.2017			

Orientierungswert tags außen im EG wird als vertretbar angesehen. Durch eine entsprechende Anordnung von Nebengebäuden, Garagen, Carports kann durch den Grundstückseigentümer selbst noch Einfluss auf eine Reduzierung der Lärmwerte genommen werden.

- Die Festsetzungen aus der Prognose zur Lärmsituation wurden in die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes aufgenommen.

5

tagsüber (06.00 - 22.00) - 55 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00) - 40 dB(A)

nicht überschritten werden.

- Die Festsetzungen zum Schallschutz aus der Prognose zur Lärmsituation des Ingenieurbüros für Umwelttechnik P. Hasse vom 25.11.2015 sind einzuhalten und umzusetzen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Hübner
SB Bauleitplanung

Anlage zum Abwägungsbeschluss

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange				
im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB				Stand: Mai 2017
Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	19.04.2017	-mit Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar -Ortsumgehung B 321 bei weiteren Planungen nicht mehr berücksichtigen	berücksichtigt -in Begründung aufgenommen -zur Kenntnis genommen
2	Stadtwerke Hagenow GmbH	09.03.2017	Belange nicht berührt	zur Kenntnis genommen
3	Straßenbauamt Schwerin	20.03.2017	in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken	zur Kenntnis genommen
4	WEMAG AG	22.03.2017	keine unternehmenseigene Versorgungsanlagen vorhanden	zur Kenntnis genommen
5	StALU Westmecklenburg	23.03.2017	1.Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten keine Bedenken und Äußerungen 2.Integrierte ländliche. Entwicklung keine Bedenken und Anregungen 3. Naturschutz, Wasser und Boden Naturschutz nicht betroffen Wasser: keine Bedenken Boden: Altlasten beim LUNG abfordern Hinweis zu möglichen Altlasten	zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen berücksichtigt zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen keine Beteiligung erfolgt, vom Landkreis keine Altlasten angezeigt in Begründung aufgenommen

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
5	StALU Westmecklenburg	23.03.2017	<p>4. Immissions-und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> -keine Anlagen nach BImSchG bekannt -Verweis auf die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 -Hinweise zu Baumaßnahmen und Erdarbeiten 	<p>teilweise berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> -zur Kenntnis genommen -in Begründung gemäß Lärmgutachten Maßnahmen festgesetzt -in Begründung aufgenommen
6	Landkreis Ludwigslust-Parchim	06.04.2017	<p><u>FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr</u> keine Einwände</p> <p><u>FD 53 – Gesundheit</u> -Festsetzungen zum Lärmschutz für den Aufenthalt außen unzureichend -Prüfung, ob aktive Lärmschutzmaßnahmen</p> <p><u>FD 60 – Regionalmanagement u. Europa</u> keine Anregungen und Bedenken</p> <p><u>FD 62 – Vermessung u. Geoinformation</u> keine Einwände</p> <p><u>FD 63 Bauordnung</u> <u>Denkmalschutz</u> -keine Baudenkmale und Bodendenkmale -keine Bodendenkmale, Hinweis zum Verhalten bei Funden</p> <p><u>Bauplanung / Bauordnung</u> Bebauung nur möglich, wenn öff. rechtlich gesicherte Zufahrt</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>teilweise berücksichtigt -Prüfung ist erfolgt, jedoch keine weiteren aktiven Maßnahmen möglich</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>berücksichtigt -zur Kenntnis genommen -Hinweis in Begründung aufgenommen</p> <p>berücksichtigt Zufahrt ist über private Straße bis an öff. Straße gegeben</p>

Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
6	Landkreis Ludwigslust-Parchim	06.04.2017	<p><u>Bauleitplanung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Straßennamen und Planstraße ergänzen -Hinweise zu Baufeldbezeichnungen deren Abgrenzungen und Baugrenzen -Umwandlung von MI in WA –ggf. Schadensersatzansprüche <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Nachweis Löschwasserversorgung, in Begründung und Planzeichnung darstellen <p><u>FD 66 – Straßen- und Tiefbau</u></p> <p>keine Bedenken oder Anregungen</p> <p><u>FD 68 – Natur- und Umweltschutz</u></p> <p><u>Naturschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Aussagen zu übergeordneten Planungen ergänzen -Hinweise zum Artenschutzfachbeitrag <p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Auflagen zu Bodenarbeiten -keine Altlasten bekannt <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Festsetzungen zum Schallschutz einhalten und umsetzen</p>	<p>berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> -in Planzeichnung ergänzt -in Planzeichnung angepasst -Umwandlung durch Eigentümer selbst beantragt <p>berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> -Aussagen werden in Begründung ergänzt, <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> -in Begründung ergänzt -Artenschutzfachbeitrag wird ergänzt <p>berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> -in Begründung aufgenommen -zur Kenntnis genommen <p>teilweise berücksichtigt</p> <p>Festsetzungen zum Schallschutz bleiben bestehen, jedoch Einhaltung Orientierungswert tags im EG nicht gegeben</p>

Nr.	Nachbargemeinde	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlungen zur Abwägung
1	Amt Hagenow-Land für die	07.04.2017	keine Anregungen und Bedenken	<i>zur Kenntnis genommen</i>
	Gemeinde Bandenitz			
	Gemeinde Bobzin			
	Gemeinde Gammelín			
	Gemeinde Hülseburg			
	Gemeinde Kirch Jesar			
	Gemeinde Kuhstorf			
	Gemeinde Moraas			
	Gemeinde Pätow-Steegen			
	Gemeinde Redefin			
	Gemeinde Setzin			
	Gemeinde Toddin			
	Gemeinde Warlitz			

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahme vorgetragen.